

# **Badeordnung vom 24. April 2007 für das Dreisambad der Gemeinde Kirchzarten**

## **Allgemeines**

Nass macht Spaß, schwimmen ist gesund; die Gemeinde lädt zum Besuch ihres Dreisambades ein.

Das Angebot: Einige Stunden aktiver Freizeiterholung in ungezwungener Atmosphäre. Die Bediensteten des Dreisambades nehmen gerne Wünsche und Anregungen entgegen und beraten die Badegäste fachkundig.

Die Badegäste werden gebeten, die nachstehenden Regelungen dieser Badeordnung zu beachten. Jeder Besucher des Dreisambades hat sich im Übrigen so zu verhalten, dass andere nicht gestört, belästigt oder geschädigt werden. Alle Badeeinrichtungen sind schonend und pfleglich zu behandeln.

## **§ 1 Zweck der Badeordnung**

1. Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Dreisambad. Der Badegast soll Ruhe und Erholung finden.
2. Die Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit der Lösung der Eintrittskarte bzw. durch Vorlage der Berechtigung vom Campingplatz Kirchzarten anerkennt der Badegast die Bestimmungen der Badeordnung sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen.
3. Bei Benutzung der Anlage durch Vereine oder andere geschlossene Gruppen (Schulklassen) ist deren Leiter für die Einhaltung der Badeordnung verantwortlich.

## **§ 2 Badegäste**

1. Die Benutzung des Dreisambades und seiner Einrichtungen steht grundsätzlich jeder Person frei.
2. Ausgenommen sind Personen:
  3. a) mit ansteckenden Krankheiten, mit offenen Wunden oder übertragbaren Hautkrankheiten.
  - b) die unter Einfluss berauschender Mittel stehen.
  - c) die Tiere mit sich führen.
3. Personen mit Neigung zu Krampf- oder Ohnmachtsanfällen sowie geistig Behinderten ist der Zutritt und Aufenthalt nur mit einer verantwortlichen und aufsichtsfähigen Begleitperson gestattet.
4. Kinder unter sechs Jahren haben nur Zutritt in Begleitung eines Erwachsenen oder einer anderen aufsichts- und verantwortungsfähigen Person.

## **§ 3 Betriebs- und Besuchszeit**

1. Beginn und Ende der Badesaison werden von der Betriebsleitung im Einvernehmen mit der Gemeindeverwaltung bestimmt und am Badeeingang sowie in der Regel auch öffentlich bekanntgemacht.

2. Die Betriebsleitung kann im Einvernehmen mit der Gemeindeverwaltung bei ungünstiger Witterung oder aus sonstigen zwingenden Gründen, z.B. unaufschiebbaren, dringenden Instandsetzungsarbeiten und bei Überfüllung, die Badezeit allgemein oder für bestimmte Becken beschränken. Das Badewasser des Dreisambades wird teilweise durch die Sonne erwärmt, die Wassertemperaturen unterliegen deshalb den Witterungsverhältnissen. Ansprüche gegen die Gemeinde aus diesen Gründen sind ausgeschlossen.
3. Kassenschluss ist eine halbe Stunde vor Beendigung der täglichen Badezeit. Außerhalb der Öffnungszeiten ist das Betreten und der Aufenthalt im Bereich des Dreisambades untersagt.
4. Die Badegäste werden gebeten, spätestens 20 Minuten nach Kassenschluss das Schwimmbecken und bis zum Ende der Öffnungszeiten das Dreisambad zu verlassen.

#### **§ 4**

### **Benutzung des Dreisambades / Anerkennung der Badeordnung**

1. Für die Benutzung des Dreisambades und seiner Einrichtungen sind an der Badekasse Eintrittskarten zu den, vom Gemeinderat festgesetzten und an der Kasse angeschlagenen Eintrittspreisen zu lösen. Die jeweils gültigen Preise ergeben sich aus der Anlage zu dieser Badeordnung. Die Badegäste und Besucher sind verpflichtet, die Eintrittskarten aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen.
2. Die Einzelkarte gilt am Tage der Ausgabe und berechtigt nur zum einmaligen Betreten des Bades. Zehnerkarten sind auf die der Badesaison, in der sie gelöst wurden, folgenden zwei Jahre übertragbar. Familien- und Jahreskarten verlieren nach Ablauf der Badesaison in der sie gelöst wurden ihre Gültigkeit. Einzel- und Jahreskarten sind nicht übertragbar. Bei einer missbräuchlichen Benutzung ist der vierfache Betrag einer Einzelkarte zu entrichten. Eine Strafanzeige bzw. ein Haus- und Badeverbot wird vorbehalten.
3. Gelöste Karten werden nicht mehr zurückgenommen; der Preis für verlorene, abhanden gekommene oder nicht ausgenutzte Karten wird nicht erstattet.
4. Das Rechtsverhältnis zwischen den Badegästen und der Gemeinde ist privatrechtlich.

#### **§ 5**

### **Badebekleidung**

Der Aufenthalt in den Becken ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet. Badeschuhe dürfen in den Becken nicht benutzt werden. Zur Vermeidung von Verunreinigungen haben auch Kleinkinder in den Badebereichen eine Badebekleidung zu tragen. Die Entscheidung darüber, ob eine Badebekleidung diesen Anforderungen entspricht, trifft im Zweifel der Schwimmmeister.

#### **§ 6**

### **Verhalten im Bad - Bestimmungen für die Badegäste**

1. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Zweck der Badeordnung zuwiderläuft.
2. Das Aus- und Ankleiden soll in den dafür bestimmten Umkleideräumen geschehen. Umkleiden ist auch in den Kabinen auf der Liegewiese möglich.
3. Es wird gebeten, vor dem Baden und Schwimmen gründlich zu Duschen. Die Verwendung von Seifen, Shampoos, Bürsten oder ähnlichen Reinigungsmitteln außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.
4. Nicht gestattet ist unter anderem:
  - a) das Lärmen, Grölen, Pfeifen oder sonstige Verursachung von störendem Lärm. Rundfunkgeräte, Plattenspieler, CD-Recorder, MP3-Player, Fernsehgeräte und ähnlich lärm erzeugende Geräte dürfen nur mit Kopfhörer benutzt werden.
  - b) Ausspucken auf den Boden oder in das Badewasser.
  - c) Wegwerfen von Glas und sonstigen scharfen Gegenständen - alle Gegenstände aus Glas

- sind vom Beckenrand fernzuhalten.
- d) Mitbringen von Tieren, Fahrrädern, Zelten und dergleichen.
  - e) Turnen an den Einstiegsleitern.
  - f) das Springen vom seitlichen Beckenrand in die Becken sowie das Unterschwimmen des Sprungbereichs bei Freigabe der Sprunganlage.
  - g) Rennen auf den Beckenumgängen und Fangspielen um die Becken.
  - h) Das Skaten und die Benutzung von Rollern und ähnlichem.
  - i) Belästigung der Badegäste durch sportliche Übungen und Spiele. Ballspiele sind nur auf den dafür vorgesehenen Flächen zulässig. In den Becken dürfen nur Wasserbälle benutzt werde.
  - j) andere unterzutauchen oder in das Becken zu stoßen oder zu werfen sowie sonstigen Unfug zu treiben.
  - k) Die Benutzung von Luftmatratzen und großen aufblasbaren Gegenständen in den Becken.
  - l) das Mitbringen von alkoholischen Getränken in größeren Mengen (Sixpacks u.ä.) sowie Spirituosen und anderen berauschende Mittel.
  - m) das Mitbringen von Waffen, Messern, Schlagringen u. ähnlichem.
  - n) das Rauchen im Barfußbereich (Beckenumrandungen und sämtlichen Räumen).
  - o) das Grillen, Kochen und ähnliche Verrichtungen.
5. Die Benutzung von Schwimmflossen, Taucherbrillen, Schnorcheln und dergleichen in den Becken kann durch den Bademeister verboten werden, wenn dies der Badebetrieb erfordert.
  6. Privater Schwimm- und Aquafitnessunterricht bedürfen der Genehmigung durch die Betriebsleitung.
  7. Der Besuch des Dreisambades in größeren Gruppen, das Üben in Riegen usw. ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Schwimmmeisters gestattet.

## **§ 7**

### **Benutzung der Badeeinrichtungen**

Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadenersatz. Für Papier und sonstige Abfälle sind getrennte Behälter vorhanden. Bei Verunreinigungen wird ein Reinigungsentgelt erhoben, das sofort an der Kasse zu bezahlen ist. Die Höhe richtet sich nach dem notwendigen Zeitaufwand. Maßgebend sind die Stundensätze für Reinigungsarbeiten des gemeindeeigenen Bauhofes.

## **§ 8**

### **Benutzung des Schwimmerbeckens**

Für die Benutzung gelten folgende Regeln:

1. Das Schwimmerbecken darf nur von geübten Schwimmern benutzt werden.
2. Für sportliches Schwimmen ist ein separater Bereich ausgewiesen.
3. Das Queren der Bahnen ist nicht gestattet.
4. Als Schwimmhilfen sind Schwimmflügel erlaubt.

## **§ 9**

### **Benutzung der Wasserrutsche**

Für die Benutzung gelten folgende Regeln:

1. Die Rutschbahn ist so zu benutzen, dass andere weder gefährdet noch verletzt werden.
2. Kinder unter 6 Jahren ist die Benutzung der Wasserrutsche nur in Begleitung eines Erwachsenen oder einer anderen aufsichts- und verantwortungsfähigen Person gestattet.
3. Verboten ist insbesondere:
  - a) Das Stehen, Klettern, Turnen auf der Rutschbahn.

- b) Die Unterbrechung der Fahrt.
- ~~c) Das Rutschen in sogenannten Ketten.~~
- d) Das Rutschen liegend mit dem Kopf voraus in Bauch oder Rückenlage.
- e) Das Verweilen im Bahnbereich, insbesondere am Ende der Rutschbahn.
- f) Das Rutschen sitzend rückwärts oder in ähnlichen Formen.
- g) Das Mitführen von Gegenständen, wie Luftmatratzen, Schwimmreifen und ähnlichem.

4. Nach Benutzen der Rutschbahn ist das Bahnende sofort zu verlassen

## **§ 10 Benutzung der Sprunganlage**

1. Über die Freigabe der Sprunganlage entscheidet das Aufsichtspersonal.
2. Das Abspringen von den Sprungbrettern ist nur geübten Schwimmern erlaubt.
3. Kinder unter 6 Jahren ist die Benutzung der Sprunganlage nur in Begleitung eines Erwachsenen oder einer anderen aufsichts- und verantwortungsfähigen Person gestattet.
4. Das Springen geschieht auf eigene Gefahr. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass der Sprungbereich frei ist und nur eine Person das jeweilige Sprungbrett betritt.

## **§ 11 Aufbewahrung von Kleidungsstücken und Wertsachen**

1. Kleidungsstücke können in die hierfür vorgesehenen Behältnisse eingeschlossen werden. Die zum Verschluss erforderlichen Vorhängeschlösser werden gegen einen Hinterlegungsbetrag an der Badekasse ausgegeben. Den Benutzern bleibt es freigestellt, eigene Schlösser zu verwenden. Die Schränke (Behältnisse) stehen nur innerhalb der Öffnungszeiten des Dreisambades zur Verfügung. Sie sind am Abend vor Schließung des Bades vom Badegast zu entleeren und geöffnet zurückzulassen. Schränke, die nach Betriebsschluss noch verschlossen sind, können vom Badepersonal geöffnet werden. Der Inhalt wird als Fundsache sichergestellt und an der Kasse aufbewahrt, wo er während der Öffnungszeiten abgeholt werden kann. Die Benutzung des Schrankes ist entgeltfrei. Für die Öffnung des Schrankes und die Aufbewahrung der Gegenstände wird ein Entgelt nach Aufwand nach § 7 erhoben.
2. Anspruch auf Nutzung eines Garderobenschrankes besteht nicht.
3. Für die Aufbewahrung von Wertsachen stehen entsprechende Wertsachenfächer bereit.

## **§ 12 Aufsicht**

1. Der Schwimmmeister und die von ihm beauftragten Personen führen die Aufsicht über das Dreisambad. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten, auch wenn sich der Badegast vorbehält, Beschwerde einzulegen.
2. Personen, die die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden, andere Badegäste belästigen oder trotz Ermahnung gegen diese Badeordnung verstoßen, werden vom Schwimmmeister aus dem Bad gewiesen. Das Eintrittsgeld wird nicht zurückerstattet.
3. Personen die wiederholt gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können von der Betriebsleitung für eine bestimmte Zeit oder dauernd vom Besuch und der Benutzung des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld bzw. das Entgelt für die Saisonkarte nicht zurückerstattet.

## **§ 13 Haftung**

1. Die Gemeinde haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Die Badegäste benutzen das Dreisambad einschließlich der Spiel- und Sporteinrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung der Gemeinde, die Einrichtungen in einem gebrauchsfähigen Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall haftet die Gemeinde nicht.
3. Für Sach- oder Vermögensschäden wird nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit gehaftet. Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Dreisambades abgestellten Fahrzeuge.
4. Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der eingebrachten Sachen haftet die Gemeinde nicht.
5. Für Bargeld und Wertsachen (z.B. Uhren, Ringe usw.) wird nur gehaftet, wenn sie in den Wertsachenfächern während der Öffnungszeiten eingeschlossen sind. Die Haftung wird auf 250 € begrenzt.
6. Für Bargeld und Wertsachen die nicht in den Wertsachenfächern aufbewahrt wurden sowie für jeden Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken wird jede Haftung abgelehnt.

## **§ 14 Fundsachen**

Gegenstände die im Dreisambad gefunden werden, sind beim Schwimmmeister abzugeben. Über die Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

## **§ 15 Inkrafttreten**

Die Badeordnung tritt am 15. Mai 2007 in Kraft, gleichzeitig wird die bisherige Badeordnung aufgehoben.

Kirchzarten, den 24. April 2007

gez. von Oppen  
(Bürgermeister)